

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

68. Stück, 07.10.1925

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 7. Oktober 1925.) 68. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 100. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 30. September 1925, betreffend die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Landtage.

#### Nr. 100.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Landtage.

Oldenburg, den 30. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Die Abgeordneten zum Landtag erhalten von dem Tage des ersten Zusammentritts des Landtages bis zu dem Tage, an dem der Landtag aufgelöst wird oder seine Wahl-dauer abläuft, eine Aufwandsentschädigung für die Zeit, in der Sitzungen des Landtages oder eines Ausschusses stattfinden.

Die Aufwandsentschädigung wird nach dem Monatsbetrag der jeweils den Mitgliedern des Reichstags zustehenden Aufwandsentschädigung bemessen und beträgt hiervon für jeden vollen Tagungsmonat (nicht Kalendermonat):

- a) für die in der Stadt Oldenburg wohnhaften Abgeordneten 40 v. H.;
- b) für die außerhalb der Stadt Oldenburg im Landesteil Oldenburg wohnhaften Abgeordneten 75 v. H.;
- c) für die in den Landesteilen Lüneburg und Verden wohnhaften Abgeordneten 90 v. H.

Der Monatsbetrag der Aufwandsentschädigung wird auf volle 5 *M* nach unten abgerundet.

## § 2.

Der Tagungsmonat beginnt mit dem Tage, an dem sich der Landtag versammelt, und endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des nächsten Monats, der dem Tage vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht. Fehlt in einem Monat der für den Ablauf der Frist maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

## § 3.

Soweit ein voller Tagungsmonat nicht erreicht wird, werden Tagegelder in Höhe von  $\frac{1}{30}$  der im § 1 Abs. 2 unter a—c bestimmten Sätze gewährt, abgerundet auf volle Mark nach unten.

## § 4.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes beziehen Tagegelder gemäß § 3 noch für drei Tage nach dem Schluß der Versammlung, falls sie noch Landtagsgeschäfte zu erledigen haben.

## § 5.

Der Präsident des Landtags erhält eine besondere Zulage von 10 v. H. der jeweils den Mitgliedern des Reichstags zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung, abgerundet auf volle 5 *M* nach unten.

## § 6.

Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter der Sitzung des Landtags oder eines Ausschusses ferngeblieben ist, erfolgt ein Abzug in Höhe von  $\frac{1}{30}$  der im § 1 Abs. 2 unter a—c bestimmten Sätze, abgerundet auf volle Mark nach unten. Der Abzug findet nicht statt, wenn das Fernbleiben durch Geschäfte im Auftrage des Landtages veranlaßt war.

## § 7.

Die Abgeordneten erhalten, wenn sie außerhalb der Tagung von dem Ministerium oder dem Präsidenten des Landtags zu einer Besprechung oder Besichtigungsreise eingeladen oder sonst im Auftrage des Landtags oder auf Ersuchen des Präsidenten des Landtages tätig werden, Tagegelder nach Maßgabe des § 3.

Die Tagegelder gemäß Abs. 1 stehen den Abgeordneten auch für den Tag vor oder nach einer Versammlung des Landtages zu, wenn sie vor oder nach dem Zeitpunkt des Beginns oder der Beendigung der Versammlung diesen Tag zur Reise benutzen (Reisetagegeld).

## § 8.

Der Präsident des Landtages erhält, wenn er außerhalb einer Versammlung des Landtags am Orte der Versammlung in Landtagsangelegenheiten tätig ist, Tagegelder nach Maßgabe des § 3.

## § 9.

Die Aufwandsentschädigung und die Tagegelber sind am Schluß jeden Tagungsmonats zahlbar, bei vorzeitigem Ausscheiden am Tage des Ausscheidens, bei Vertagung, Schluß oder Auflösung des Landtages am Schluß der Tagung, in den Fällen des § 4, des § 7 Abs. 1 und des § 8 mit der Beendigung der Tätigkeit.

## § 10.

Abgeordnete, die zugleich Mitglieder des Reichstags sind, erhalten für die Zeit, in der der Reichstag und der Landtag gleichzeitig versammelt sind, eine Aufwandsentschädigung nur insoweit, als sie Sitzungen des Landtages oder eines Ausschusses beigewohnt haben und ihnen ein Abzug an der ihnen als Mitglieder des Reichstags zustehenden Entschädigung gemacht wird.

## § 11.

Die Anwesenheit der Abgeordneten in den Sitzungen wird durch Eintragung in eine Liste, anderweitige Tätigkeit (§§ 4 und 7 Abs. 1) durch den Präsidenten des Landtags festgestellt.

## § 12.

Den Abgeordneten steht für die Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag und für die folgenden acht Tage freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse auf allen im Freistaat Oldenburg befindlichen Eisenbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen zu. Das Recht freier Eisenbahnfahrt steht den Abgeordneten auch auf denjenigen außerhalb des Landes- teils Oldenburg befindlichen Reichsbahnstrecken zu, die vor

dem Übergang der oldenburgischen Staatsbahnen auf das Reich der oldenburgischen Verwaltung unterstanden.

Ferner erhalten die Abgeordneten für die Reisen vor Beginn und nach Schluß der Versammlung freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zum Tagungsort und zurück, außerdem neben dem Reisetagegeld gemäß § 7 Abs. 2 Ersatz der sonstigen mit der Beförderung verbundenen baren Auslagen.

Den Abgeordneten aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld stehen freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse nach ihrer Heimat und zurück sowie Ersatz der sonstigen mit der Beförderung verbundenen baren Auslagen auch dann zu, wenn sie während der Dauer der Versammlung nach ihrer Heimat beurlaubt werden.

#### § 13.

Die im Landesteil Oldenburg wohnhaften Abgeordneten erhalten während einer Wahlperiode jährlich einmal das Recht zu freier Eisenbahnfahrt 2. Klasse nach den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld und zurück. Das gleiche gilt entsprechend für die in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld wohnhaften Abgeordneten für eine Fahrt nach dem Landesteil Birkenfeld bzw. Lübeck.

#### § 14.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung oder die Tagegelder ist unzulässig.

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung, die Tagegelder und die freie Bahnfahrt ist nicht übertragbar.

#### § 15.

Ist im Falle des Todes eines Abgeordneten ein Ehegatte hinterblieben, so kann die Zahlung an diesen auch ohne den Nachweis des Erbrechts erfolgen.

## § 16.

Dieses Gesetz hat vom 1. Juni 1925 an rückwirkende Kraft. Mit dem gleichen Tage gilt das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 22. April 1924, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage, als aufgehoben.

Oldenburg, den 30. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.